

# RS Vwgh 2006/12/19 2004/03/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GütbefG 1995 §23 Abs4 idF 2002/I/032;

GütbefG 1995 §9 Abs3 idF 2001/I/106;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 9 Abs 3 GütbefG erfasst nach seinem klaren Wortlaut nicht den Zulassungsbesitzer, sondern jenen Unternehmer, der veranlasst, dass eine Fahrt durch Österreich durchgeführt wird (vgl. das hg Erkenntnis vom 28. März 2006, ZI 2003/03/0315, sowie das hg Erkenntnis vom 8. Juni 2005, ZI2004/03/0221). Wie sich aus dem zuletzt genannten Erkenntnis ergibt, kann keine Verfolgungsverjährung eingetreten sein, wenn dem Beschwerdeführer bereits in der Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter die "durchgeführte ökopunktepflichtige Transitfahrt" vorgehalten wurde; dies umfasst aber auch den Vorwurf, diese Transitfahrt veranlasst zu haben (vgl. das hg Erkenntnis vom 15. Dezember 2003, ZI 2003/03/0244).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004030222.X04

## Im RIS seit

30.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)